

**Nachtragsvorlage für die öffentliche Sitzung des Hauptausschusses
am Donnerstag, dem 19. November 2015, um 18:30 Uhr,
im Rathaus der Stadt Büdelsdorf, Sitzungsraum 1.20**

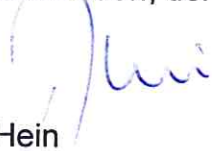
**Zu TOP 5) Neufassung der Satzung der Stadt Büdelsdorf über die Erhebung
von Verwaltungsgebühren**

Bitte tauschen Sie die der Sitzungsvorlage im Entwurf als Anlage 1 beigefügte Satzung
gegen die dieser Nachtragsvorlage beigefügte **Anlage 1** aus.

**Zu TOP 7) Antrag der SPD-Fraktion Büdelsdorf und der BWG-Fraktion
Büdelsdorf
- Bekräftigung des Eckwertebeschlusses vom 22.05.2014**

Der Antrag ist versehentlich nicht beigefügt worden. Er ist dieser Nachtragsvorlage als
Anlage 5 beigefügt. Darüber ist zu beraten und zu entscheiden.

Büdelsdorf, den 16.11.2015


Hein

- Entwurf -

Satzung der Stadt Büdelsdorf über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVBl. Schl.-H. S. 57), in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVBl. Schl.-H. S. 27), in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

- (1) Für die in der anliegenden Gebührentabelle aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Stadt in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von der oder dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihr oder ihm im eigenen Interesse veranlasst worden sind, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.
- (2) Die im Zusammenhang mit der Leistung entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten, wenn sie nicht nach § 5 Abs. 5 KAG erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch dann erhoben, wenn für die Leistung selbst Gebührenfreiheit besteht oder von der Gebührenerhebung abgesehen wird.

§ 2

Gebührenfreie Leistungen

Gebührenfrei sind:

1. mündliche Auskünfte,
2. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für die Anfragende oder den Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern,
3. Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen,

4. Leistungen, die von den im Dienst oder im Ruhestand befindlichen Beamtinnen oder Beamten oder Beschäftigten der eigenen Verwaltung beantragt werden und das Dienstverhältnis betreffen; das gilt für deren Hinterbliebene entsprechend,
5. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist,
6. Leistungen, die eine Behörde in Ausübung öffentlicher Gewalt veranlasst, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten als mittelbarem Veranlasser aufzuerlegen ist,
7. Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzungen für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen,
8. erste Ausfertigungen von Zeugnissen,
9. Bescheinigungen über den Besuch von Ausbildungseinrichtungen, deren Träger oder Mitträger die Stadt Büdelsdorf ist,
10. Bescheinigungen für Schülerfahrkarten und Schülerschulbescheinigungen,
11. Gebührenbescheinigungen

§ 3

Gebührenbefreiung

(1) Von Verwaltungsgebühren sind befreit:

- a) die Gemeinden, Kreise und Ämter, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft und Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
- b) Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen,
- c) Kirchen, sonstige Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.

(2) Die Gebührenfreiheit nach Abs. 1 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den in Absatz 1 genannten nach ihren Satzungen oder ihren sonstigen Rechtsvorschriften obliegen, und soweit sie nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.

(3) Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

§ 4

Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil der Satzung ist. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung maßgebend.
- (2) Sind Rahmensätze für Gebühren vorgesehen, so sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall zu berücksichtigen
 1. der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden, und
 2. die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

§ 5

Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrags, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen ist.
- (2) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn
 1. ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist,
 2. ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder
 3. eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.Im Fall der Ziffer 1 kann Gebührenfreiheit gewährt werden, wenn der Antrag aus entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse gestellt wurde.
- (3) In den Fällen des Abs. 2 wird die Gebühr nur erhoben, wenn sie sich auf mindestens 2,50 € errechnet.
- (4) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Sie darf höchstens die Hälfte der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt betragen.

§ 6

Gebührenpflichtige/Gebührenpflichtiger

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist die- oder derjenige verpflichtet, die oder der die Leistung beantragt oder veranlasst hat oder die oder der die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung der Gebühren- und Erstattungspflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 5 Abs. 5 Nr. 5 Halbsatz 2 und Nr. 7 Halbsatz 2 KAG mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.
- (3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung unbeschadet des § 5 vollendet ist und wenn die Entscheidung, Genehmigung usw. ausgehändigt wird.
- (4) Die Gebühr kann vor Vornahme der Amtshandlung gefordert werden, es kann Sicherheit verlangt werden.
- (5) Die oder der Gebührenpflichtige soll möglichst vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

§ 8

Datenschutzbestimmung

Die Büdelsdorf ist berechtigt, die zur Erhebung der Verwaltungsgebühren erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß den §§ 11 und 13 des Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein (LD SG) in der jeweils geltenden Fassung zu erheben und weiter zu verarbeiten.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt rückwirkend zum 29.11.2015 in Kraft.

Büdelsdorf, den
(Hein)

Gebührentabelle

(Anlage zur Satzung der Stadt Büdelsdorf
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
vom _____)

Lfd. Nr.		Gebühr €
1.	Soweit nachfolgend keine andere Gebühr bestimmt ist, werden für die Tätigkeit einer oder eines Stadtbediensteten, die oder der Arbeiten für Dritte durchführt, die <u>zu dem Zeitpunkt geltenden Stundensätze</u> für Personalkosten zugrunde gelegt, die vom Innenminister durch Runderlass festgesetzt werden. Für jede angefangene Viertelstunde ist ein Viertel dieser <u>des jeweiligen Stundensatzes</u> zu berechnen.	
2.	Beglaubigungen, Bescheinigungen und Zeugnisse, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt. Für Leistungen, die mit größerem Arbeitsaufwand verbunden sind, erhöht sich die Gebühr bis auf	2,50 10,00
3.	Fotokopien, Ausdrücke je Seite	0,50
4.	Druckstücke von Ortssatzungen, Plänen, Hausordnungen, Vordrucken usw. je nach Kosten der Herstellung und Vervielfältigung	1,50 - 60,00
5.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	2,50 - 50,00
6.	Erteilung eines ganz oder teilweise ablehnenden Widerspruchsbescheides = Berechnung nach der Gebühr für die angefochtene Entscheidung je nach Erfolgsquote des Widerspruchs	bis ½ der Gebühr
7.	Ausstellung von Ersatzlohnsteuerkarten	2,50
8.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundemarken	2,50
9.	Bescheinigungen über den Stand des Personenkontos	2,50
10.	Zweitausfertigung eines Abgabenbescheides	2,50
11.	Ausstellung von Steuerunbedenklichkeitsbescheinigungen	5,00
12.	Abschriften und Druckstücke von Verdingungsunterlagen je nach Kosten der Herstellung	1,50 - 25,00
13.	Ausstellung von Bescheinigungen für <u>Kreditanstalt-Kreditinstitute</u> zu Beleihungszwecken	5,00
14.	Genehmigung zum Anschluss an die städtische Abwasseranlage/Abnahme des Hausanschlusses	25,00 - 250,00

15.	Erteilung von Vorrangseinräumungen, Verzichtserklärungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch Für Zweitausfertigungen vorstehender Erklärungen	50,00 25,00
16.	Bescheinigungen über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Firma oder über die Inhaberin oder den Inhaber, ferner für Auskünfte oder Bescheinigungen über Identität einer oder eines Gewerbetreibenden mit der Inhaberin oder dem Inhaber einer Firma	7,50 10,00
17.	Erteilung eines Zeugnisses nach § 20 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)	25,00
18.	Erteilung/Versagung einer Teilungsgenehmigung nach § 19 BauGB	50,00
19.	Erteilung einer Vorkaufsverzichtserklärung nach § 24 BauGB	50,00
<u>Nachrichtlich:</u> <u>Informationen nach dem Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH)</u> <u>Die nachfolgenden Gebühren werden auf der Grundlage der Landesverordnung über Kosten nach dem IZG- SH erhoben.</u>		
<u>1.</u>	<u>Auskünfte</u>	
<u>1.1</u>	<u>Erteilung mündlicher oder einfacher schriftlicher Auskünfte, ggf. auch mit Herausgabe von weniger als 10 Duplikaten</u>	<u>Gebührenfrei</u>
<u>1.2</u>	<u>Erteilung einer umfassenden schriftlichen Auskunft, ggf. auch mit Herausgabe von Duplikaten</u>	<u>bis 250,00</u>
<u>1.3</u>	<u>Erteilung einer schriftlichen Auskunft mit Herausgabe von Duplikaten, wenn im Einzelfall außergewöhnlich aufwendige Maßnahmen zur Zusammenstellung von Unterlagen erforderlich sind, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange in zahlreichen Fällen Daten ausgesondert werden müssen</u>	<u>bis 500,00</u>
<u>2</u>	<u>Herausgabe</u>	
<u>2.1</u>	<u>Herausgabe von mindestens 10 Duplikaten</u>	<u>Gebührenfrei</u>
<u>2.2</u>	<u>Herausgabe von Duplikaten, wenn im Einzelfall außergewöhnlich aufwendige Maßnahmen zur Zusammenstellung von Unterlagen erforderlich sind, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange in zahlreichen Fällen Daten ausgesondert werden müssen</u>	<u>bis 500,00</u>
<u>3</u>	<u>Einsichtnahme vor Ort, ggf. auch mit Herausgabe von weniger als 10 Duplikaten</u>	<u>Gebührenfrei</u>
	<u>Auslagen werden zusätzlich erhoben</u> <u>Auslagen</u>	

<u>1</u>	<u>Herstellung von Duplikaten</u>	
<u>1.1</u>	<u>je DIN A4-Kopie oder Ausdruck</u>	
<u>1.1.1</u>	<u>schwarz-weiß</u>	<u>0,10</u>
<u>1.1.2</u>	<u>farbig</u>	<u>0,25</u>
<u>1.2</u>	<u>je DIN A3-Kopie oder Ausdruck</u>	
<u>1.2.1</u>	<u>schwarz-weiß</u>	<u>0,15</u>
<u>1.2.2</u>	<u>farbig</u>	<u>0,50</u>
	<u>Abweichend von § 10 Abs. 1 Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein ist die Anfertigung von Kopien oder Ausdrucken erst ab dem zehnten Exemplar als Auslage zu erstatten</u>	
<u>1.3</u>	<u>Reproduktionen von verfilmten Akten</u>	<u>in voller Höhe</u>
<u>1.4</u>	<u>Herstellung von Kopien auf sonstigen Datenträgern oder Filmkopien</u>	<u>in voller Höhe</u>
<u>2</u>	<u>Aufwand für besondere Verpackung und besondere Beförderung</u>	<u>in voller Höhe</u>

Anmerkung zu Tarifstelle 17 und 18:

Die Erteilung der Teilungsgenehmigung nach § 19 BauGB sowie des Zeugnisses nach § 20 Abs. 2 BauGB ist gebührenfrei, wenn das Katasteramt bescheinigt, dass die Teilung nur der Bereinigung des Katasters dienen soll.

09. NOV. 2015

08.11.2015

SPD-Fraktion Büdelsdorf und BWG-Fraktion Büdelsdorf**Antrag an den Hauptausschuss der Stadt Büdelsdorf (zur Sitzung am 19.11.2015)****z.Hd. des Vorsitzenden Horst Eckert****Bekräftigung des Eckwertebeschlusses vom 22.05.2014**

"Der HA beschließt, die am 22.05.2014 beschlossene Verfahrensänderung¹ bei der Haushaltsplanung konsequenter umzusetzen. Ziel dieses Verfahrens ist die frühzeitige Aufdeckung und Eindämmung defizitärer Entwicklungen durch einen Eckwertebeschluss, an dem sich der Prozess der Haushaltsplanaufstellung von Beginn an orientiert. Das Berichtswesen ist zielführend anzupassen. Zur Umsetzung des angestrebten Verfahrens findet ein Workshop statt, der mit der Verwaltung in Zusammenarbeit mit den Antragstellern und Herrn Reichelt vorbereitet und mit externer Begleitung z. B. durch die Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) durchgeführt wird."

Begründung:

Die ab 2020 verpflichtende Schuldenbremse kann nur eingehalten werden, wenn Regeln zur Schuldenbegrenzung definiert werden. Zum Erhalt der politischen Handlungsfähigkeit wird daher ein wirksames Steuerungsinstrument zur Haushaltssanierung immer notwendiger. Die 2009 erfolgte Einführung der Doppik in Büdelsdorf war ein erster Schritt zur Reform des Haushalts- und Rechnungswesens von der zahlungs- hin zur ressourcenorientierten Darstellungsform des Haushaltes. Die Möglichkeiten einer Doppik müssen nun konsequent genutzt werden. Eine Steuerung über Budgets kann über einen Eckwertebeschluss in den Haushaltsplanungsprozess integriert werden.


Martin Hartig (SPD-Fraktionsvorsitzender)
Jochen Bredenbek (BWG-Fraktionsvorsitzender)**¹ Einstimmiger Beschluss des Hauptausschusses****Auszug aus der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Hauptausschusses am 22. Mai 2014
TOP 7 Beschluss für das Haushaltsaufstellungsverfahren / Eckwertebeschluss**

Der Hauptausschuss beschließt, das bisherige Verfahren für die Haushaltsaufstellung dahingehend zu präzisieren, dass für zukünftige Haushaltsplanungen wieder Eckwerte beschlossen und somit der Zuschussbedarf der Fachausschüsse begrenzt werden kann. Ein solcher „Eckwertebeschluss“ soll den politischen Gremien der Stadt die Möglichkeit verschaffen, über Budgetzuweisungen aus dem Budget „Allgemeine Finanzwirtschaft“ an die einzelnen Fachbereiche zielgerichteter zu steuern und die Budgetkonformität von Entscheidungen zu kontrollieren. Dazu werden die zugewiesenen Budgets mit kurz – bis mittelfristigen Zielvorgaben und entsprechenden Kennzahlen verknüpft. Grundlage einer strategischen Zielplanung ist die mit der Budgetierung einhergehende Abstimmung von Finanz- und Leistungszielen. Für die Ermittlung der Budgethöhe werden sowohl Mittelanmeldungen von unten als auch Vorgaben von Politik und Verwaltung von oben miteinander verknüpft.